

Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein zum Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes



15. Januar 2010 - zur Landtagsdrucksache 17/108

1. Allgemeines

Die mit dem Gesetzentwurf LNatSchG-E vorgenommene Anpassung an das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG in dessen Fassung vom 29.7.2009 ist rechtlich notwendig. Das neue Landesnaturschutzgesetz sollte sich aber nicht auf den Habitus einer dünnen Ergänzungsvorschrift zum BNatSchG beschränken, das aus überwiegend zusammenhangslos wirkenden Formulierungen und einer Flut von Verweisen auf das BNatSchG besteht. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Gesetzgebungskonkurrenz sollte das LNatSchG auch im formalen Rahmen einen gebührenden Status bewahren. Das bedeutet, dass das Gesetz so weit wie möglich in sich geschlossen und verständlich zu sein hat.

Gerade das Naturschutzrecht wird von vielen Interessengruppen und Bürgern befragt, steht also im Focus des allgemeinen Interesses. Die im Entwurf dargebotene radikale Verkürzung des bisherigen Gesetzestextes kommt diesem Anspruch allerdings in keiner Weise entgegen. Der Gesetzentwurf hinterlässt den Eindruck eines lieblos zusammengezimmerter Torsos, mit dem man sich hinter dem BNatSchG zu verstecken versucht, weil man als Regierungsfractionen nicht genügend Courage zum Bekenntnis aufbringen mag, dass Naturschutz einer klaren, fachlich begründeten Rechtsgrundlage bedarf. Die vorliegende Fassung ist infolge ihrer minimalistischen Konstruktion dermaßen unverständlich gehalten, dass sie sogar rechtskundigen Verwaltungsorganen permanent eine parallele Sichtung des BNatSchG abverlangen wird. Das bedeutet für die Praxis: Selbst zum Verständnis der grundlegenden Rechtsbestimmungen müsste in beiden Gesetzen gleichzeitig geblättert werden. Das steht in krassem Widerspruch zu den von der Landesregierung postulierten Normen der Bürgerfreundlichkeit und des Bürokratieabbaus!

Der NABU schlägt vor, die unmittelbar geltenden sowie die durch Abweichungen geänderten Passagen des BNatSchG komplett in das LNatSchG zu übernehmen, um damit Verwaltungen, Verbänden und sonstigen Fachorganisationen sowie den interessierten Bürgern ein lesbares, verständliches Gesetzeswerk präsentieren zu können und auf allen Seiten unnötige Zeitverluste bei der Arbeit mit dem Naturschutzrecht zu vermeiden. Wie bei den bisherigen Gesetzesfassungen weitgehend geschehen, sollten die in Schleswig-Holstein geltenden Naturschutzgesetzbestimmungen durchgehend in einem Werk zusammengestellt werden. Eine übersichtliche Gesetzesfassung erspart allen Beteiligten viel Zeit sowie unnötige Zuordnungsfehler und bildet damit eine sinnvolle Arbeitsökonomisierung, die sich bei Verwaltungen, Interessenverbänden, Planungsbüros und sonstigen mit dem Naturschutzrecht befassten Organisationen damit auch finanziell positiv auswirken wird. Wer für einen Bürokratieabbau plädiert, muss auch für optimale Benutzerfreundlichkeit von Rechtsbestimmungen sorgen!

Auch bezüglich der inhaltlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der vom BNatSchG gesetzten Grenzen sieht der NABU dringenden Verbesserungsbedarf. Im Hinblick auf die Möglichkeiten einer weitergehenden Ausformung in Richtung eines konsequenteren Naturschutzes, die das BNatSchG weiterhin – gerade auch vor der in der Entwurfsbegründung umfassend beschriebenen Situation der konkurrierenden Gesetzgebung – gewährt, lässt der vorliegende Entwurf viel Substanz vermissen. Der NABU muss der mehrfach in der Begründung zu lesenden Behauptung widersprechen, die derzeit geltende Gesetzesfassung habe sich „bewährt“. Bereits nach nicht einmal drei Jahren sind erhebliche Defizite des im März 2007 in Kraft getretenen Gesetzes zu verzeichnen, die sich in der Landschaft erkennbar negativ niedergeschlagen bzw. die Arbeit des Naturschutzes erschwert haben. Beispiele sind der reduzierte Schutz der Knicks, der Verlust des Schutzes für landschaftsbestimmende Einzelbäume oder der Verzicht auf das Vorkaufrecht.

Dem Land, vertreten durch das MLUR als zuständiges Ministerium sowie die jeweilige Regierungskoalition, ist der Vorwurf zu machen, vor der jetzigen Novellierung versäumt zu haben, die in der Verwaltungspraxis der Unteren Naturschutzbehörden mit der Umsetzung des LNatSchG i.d.F.v. 2007 gewonnenen Erfahrungen einzubeziehen. Schon von daher wirkt die durchweg positive Darstellung des LNatSchG v. 2007 zweifelhaft. Festzuhalten bleibt, dass die mit der Fassung von 2007 vorgenommenen substanziellen Änderungen nach wie vor nicht genügend reflektiert worden sind. Der NABU empfiehlt deswegen eine sachliche Aufarbeitung der aus der Anwendung des derzeit geltenden LNatSchG und dessen anhängigen Rechtsbestimmungen gewonnenen Erfahrungen im Hinblick auf die Effizienz für den Naturschutz. Denn schließlich bietet das jetzt laufende Gesetzgebungsverfahren die Chance, bei der grundlegenden Umgestaltung 2007 getroffene Fehlentscheidungen zu korrigieren.

Der Begründungstext erklärt das differenzierte Verhältnis zwischen BNatSchG und dem LNatSchG mit seinen Anpassungsnotwendigkeiten und -möglichkeiten ausführlich. Die Begründungen zu den einzelnen inhaltlichen Abweichungen sind jedoch oft nicht schlüssig gehalten bzw. geben die Intention des Gesetzgebers nicht wieder.

In seiner nachfolgenden, auf einzelne Passagen des LNatSchG-E bezogenen Stellungnahme beschränkt sich der NABU auf Hinweise zu Punkten von wesentlicher Bedeutung, die in der bis zum 1.3.2010 verbleibenden Frist noch dringend geändert werden sollten. Angesichts der beschränkten Zeit und der erkennbaren weitgehenden Festlegung der Regierungsfractionen auf den vorgelegten Entwurf verzichtet der NABU auf einen detailliert ausgearbeiteten Gegenentwurf, der die Möglichkeiten der BNatSchG-Novellierung nutzt und sich an den naturschutz- und anwenderbezogenen Intentionen des LNatSchG i.d.F.v. 2003 orientiert.

2. Zu einzelnen Rechtsbestimmungen des Entwurfs

§ 1 Regelungsgegenstand, Verwirklichung der Ziele

Jedes Gesetz sollte so weit wie möglich in sich geschlossen und verständlich sein. Dazu gehört selbstverständlich eine Darstellung von Ziel und Zweck des Gesetzes, wie sie die bisherigen Fassungen von LNatSchG und BNatSchG aufgewiesen haben. Ein Gesetz ohne Zieldarstellung ist in seinen Einzelbestimmungen nur schwer zu begreifen, da die grundsätzlichen inhaltlichen Bezugspunkte fehlen. Hier offenbart sich das LNatSchG-E gleich zu Anfang als eine ohne eigenes Engagement verfasste, wenig bürgerfreundliche Ergänzungsvorschrift zum BNatSchG.

Dass sich die erste inhaltliche Äußerung nicht auf den Wert der Natur und die Notwendigkeit, diese zu schützen, bezieht, sondern den „besonderen Wert des privaten Eigentums“ für den Naturschutz betont (Abs. 2), wirkt in diesem Zusammenhang besonders befremdlich. Abgesehen davon, dass der Stellenwert des privaten Eigentums gegenüber öffentlichen Belangen grundsätzlich in Grundgesetz und BGB geregelt ist und deshalb nicht nochmals im LNatSchG erwähnt werden muss, kann ein derartiger Satz nicht zur Einleitung eines Naturschutzgesetzes dienen!

Der NABU schlägt vor, § 1 und § 2 BNatSchG wortgleich in zwei Paragraphen ins LNatSchG zu übertragen. Die Formulierung zum Stellenwert des privaten Eigentums – sofern man daran festhalten möchte - sollte dabei in § 2 des BNatSchG-Textes („Verwirklichung der Ziele“) hinter Abs. 3 eingefügt werden. Sollte dies aufgrund des Abweichungsverbots nicht möglich sein, wäre auf den Passus, der in seiner kryptischen Formulierung ohnehin ohne konkreten Belang ist, zu verzichten.

§ 3 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Die Formulierungen des § 5 BNatSchG sind wie bisher wortgleich zu übernehmen, weil sie den Bezug des Naturschutzes zu diesen Landnutzungsformen verdeutlichen. Die nach Abs. 2 bis 4 in einer Verordnung (Landwirtschaft) bzw. in den jeweiligen Fachgesetzen (Forst- und Fischereiwirtschaft) vorgesehene Konkretisierung der „guten fachlichen Praxis“ ist grundsätzlich sinnvoll, sollte aber keinesfalls unter dem diesbezüglichen Standard des § 5 BNatSchG bleiben.

Die im LNatSchG-E (§3 Abs.1) vorgeschlagene Abweichung bzgl. Dokumentation des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist schlüssig und sollte die diesbezüglichen Ausführungen des BNatSchG ersetzen.

§ 4 Begriffsbestimmungen

Nach Auffassung des NABU ist dies mit der einzige Paragraph, bei dem der lapidare Hinweis auf das BNatSchG (hier § 7) genügt. Der Hinweis auf die Liste der EU-Vogelschutzgebiete wirkt hier unmotiviert; er sollte in Abschnitt II (Netz „Natura 2000“) gegeben werden.

§§ 5 - 7 Landschaftsplanung

Das Land sollte die Gelegenheit zur Wiedereinführung des Landschaftsrahmenplans nutzen. Landschaftsrahmenpläne stellen nach Ansicht des NABU eine wichtige Planungsebene dar. Über Landschaftsrahmenpläne sind die Planungsinhalte deutlich flächenscharfer und damit präziser als im eher allgemein bleibenden Landschaftsprogramm (vgl. dessen grobe Kartendarstellung) darzustellen. In Landschaftsrahmenplänen lässt sich eine durchaus sinnvolle Raumgliederung mit zwar nicht strikt rechtsverbindlichen, aber als Planungshilfe für Kommunen und Kreise doch relevanten Kategorien wie „Gebiete von besonderer ökologischer Bedeutung“ vornehmen. Damit sorgen die Landschaftsrahmenpläne für das Einfließen von flächenbezogenen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes in die Regionalpläne. Aufgrund der behördlichen Bearbeitungsebene sind die Landschaftsrahmenpläne zudem im Vergleich mit den kommunalen Landschaftsplänen besser davor bewahrt, im kommunalen `Klüngel` einseitig den Nutzungsinteressen ausgesetzt zu sein. Im Gegensatz zu den (neueren) Landschaftsrahmenplänen entsprechen die wenigsten Landschaftspläne ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung.

§ 8 Eingriffe in Natur und Landschaft

Im Hinblick auf die Kompensationsgrundsätze, zu denen auch eine zum Eingriff zeitnahe Maßnahmenumsetzung gehört, erscheint die nach Abs. 4 vorgesehene Regelung, von den Kreisen innerhalb von zwei Jahren nicht eingesetzte **Ersatzgelder** dem Land als oberste Naturschutzbehörde zukommen zu lassen, zwar vordergründig verständlich. Der Zeitrahmen von zwei Jahren erweist sich allerdings in der Praxis für den Aufbau flächiger Naturschutzprojekte, die mit Hilfe von Ersatzgeldern realisiert werden sollen, häufig als zu eng. Um sinnvolle Flächenentwicklungsprojekte umsetzen zu können und die Kreise nicht zu veranlassen, die Mittel gegen Fristende in `Verlegenheitsprojekte` zu stecken, sollte die Zeitspanne in begründeten Fällen auf insgesamt vier Jahre erweitert werden. Diese Anregung gibt der NABU auch vor dem Hintergrund, dass mittlerweile in den Kreisen aufgrund deren angespannter Haushaltslage Titel zur Entwicklung eigener oder zur Förderung von Naturschutzprojekten Dritter bis zur Unwirksamkeit reduziert oder gänzlich gestrichen worden sind und damit Ersatzgelder als einzige finanzielle Quelle verblieben sind.

§ 8 sollte ergänzt werden um eine `Positivliste` von beispielhaften, besonders relevanten Eingriffstatbeständen ähnlich § 7 Abs. 2 LNatschG i.d.F.v. 2003. Darin sollte auch die Beseitigung von landschaftsbestimmenden und ortsbildprägenden Einzelbäumen als genehmigungspflichtiger Eingriffstatbestand angeführt werden. Seit 2007 fehlt für markante Solitärbäume mit Ausnahme im (Siedlungs-)Bereich der wenigen Städte und Gemeinden mit eigener Baumschutzsatzungen und in Landschaftsschutzgebieten jeglicher Schutz. Vor allem angesichts des zunehmenden Trends, Kaminholz selbst zu schlagen, werden nicht nur die Überhälter der Knicks, sondern auch einzeln in der Feldmark stehende imposante Altbäume verstärkt ohne Ersatzpflanzung gefällt.

Der Fortfall der Positivliste hat auch über dieses Beispiel hinaus zu Rechtsunsicherheiten bei der Bewertung bestimmter Sachverhalte als mögliche Eingriffstatbestände geführt. Um mehr Rechtssicherheit im Umgang mit Situationen zu gewähren, die nicht gesetzlich geschützte Biotope oder andere im Gesetz konkret benannte Ausprägungen von Natur und Landschaft betreffen (z.B. Auffüllung von Geländesenken), sollten die wichtigsten eingriffsrelevanten Tatbestände wie im LNatschG i.S.F.v. 2003 in einer Positivliste angeführt werden.

Die Zulässigkeit von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergibt sich nach § 38 LWG. In § 8 Nr. 2 LNatschG zusätzlich die grundsätzliche Freistellung der Unterhaltungsmaßnahmen vom Eingriffstatbestand auszusprechen, kann in der Praxis zu Missverständnissen und damit zu massiven Problemen mit dem Biotop- und Artenschutz führen (siehe z.B. widerrechtliche Ausbaggerungsarbeiten an der oberen Alster mit Vernichtung streng geschützter Bachmuschelbestände).

§ 9 Verursacherpflichten, ... Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 will sich das Land eine eigene Definition der Naturräume vorbehalten. Bislang wurde Schleswig-Holstein unter geografisch-fachlichen Aspekten in rund 40 Naturräume gegliedert, die wiederum drei (bei Ausdifferenzierung der Vorgeest vier) sogenannten naturräumlichen (oder landschaftlichen) Haupteinheiten – Östliches Hügelland, Geest, Marsch - zugeordnet wurden. An der Verteilung der einzelnen Naturräume orientierten sich bislang auch die Suchräume für Kompensationsmaßnahmen, was im Hinblick auf die außerordentliche landschaftsräumliche Diversität des Landes gerechtfertigt war. Mit der Ökokontoverordnung wurde dieses relativ engmaschige Suchschema zugunsten der Möglichkeit einer sehr weiträumigen Verlagerung der Kompensationsmaßnahme von der Eingriffslokalität geändert. Dafür

wurden die Haupteinheiten (Östliches Hügelland, Geest, Marsch) zu `Naturräumen` umdefiniert. Dadurch ist es rechtlich möglich geworden, beispielsweise in Angeln den Ausgleich für einen in der Ratzeburger Seenplatte vorgenommenen Eingriff durchzuführen. Da sich die ökologischen Verhältnisse in derart weit entfernt voneinander liegenden Naturräumen erheblich unterscheiden und zudem die Entfernungen zur Überbrückung durch die betroffenen Organismen viel zu groß sind, kann eine tatsächliche Kompensation, wie sie nach wie vor Intention des Naturschutzrechts ist, auf diesem Wege nicht erfolgen.

Vor diesem Hintergrund sieht der NABU die Bestrebungen des Landes, die Naturräume eigenständig zu definieren, kritisch.

§ 11 Verfahren

Die gegenüber der Formulierung des § 17 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG in § 11 Abs. 10 LNatSchG-E konkreter getroffene Regelung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nach ungenehmigten Eingriffen ist richtig. Weshalb die Wiederherstellung allerdings innerhalb eines halben Jahres nach `Entdeckung` des Eingriffs angeordnet werden muss (und andernfalls quasi legalisiert werden würde), ist nicht nachvollziehbar.

§ 13 Naturschutzgebiete

Die in Abs. 3 benannten Verstärkungen von Nutzungseinschränkungen gegenüber den Vorgaben des § 23 Abs. 2 BNatSchG sollten sich nicht nur auf das Betreten, sondern auch auf Jagd und Freizeitfischerei beziehen, die zu Störungen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der zu schützenden Lebensgemeinschaften führen und damit im Konflikt mit dem Schutzzweck stehen. Grundsätzlich sollte die Jagd in Naturschutzgebieten nur ausnahmsweise und nur für den Fall zugelassen werden, dass sie dem Schutzzweck dient. Sportangeln sollte generell ausgeschlossen werden, da sich dafür auch ausnahmsweise keine Notwendigkeit im Sinne des Schutzzwecks ergibt.

§ 14 Biosphärenreservate

Das Festhalten an der UNESCO-Anerkennung als über die Kriterien des BNatSchG hinausgehende Voraussetzung für die Ausweisung als Biosphärenreservat ist nach wie vor nicht schlüssig.

§ 16 Naturparke

Hier empfiehlt der NABU die vollständige Übernahme der stringenteren Kriterien des § 27 BNatSchG. Damit lässt sich dem von den Naturparkträgern, die die Naturparke fast ausschließlich unter dem Aspekt der Tourismusvermarktung sehen, betriebenen `Etikettenschwindel` begegnen. Der NABU hat das Land seit Jahren darauf aufmerksam gemacht, dass in den meisten schleswig-holsteinischen Naturparks bei der Aufgabenstellung Naturschutz so gut wie keine Rolle (mehr) spielt, sondern nahezu vollständig von touristischen Intentionen überlagert wird.

§ 18 Geschützte Landschaftsbestandteile

Richtig ist die über die entsprechende BNatSchG-Formulierung hinausgehende Bestimmung, nach der eine Ersatzleistung verpflichtend ist (und nicht nur `vorgesehen werden kann`).

§ 21 Gesetzlich geschützte Biotope

Die Ergänzung der Biotopliste des § 30 BNatSchG um landesspezifisch bedeutsame Biotope ist richtig. Die Staudenfluren sollten jedoch allgemein aufgeführt und nicht auf Standorte an stehenden Binnengewässern und Waldrändern beschränkt werden. Staudenfluren sind gerade auch in der Feldmark, meist in Form von Wegrainen oder kleinen Bracheflächen, wichtige Habitate v.a. für Insekten. Der auffällige Rückgang vieler Tagfalterarten ist wesentlich auf den Verlust oder die Entwertung von derartigen Staudenfluren zurückzuführen. Dass nicht jede kleine z.B. ausschließlich von Quecke oder Brennnessel bewachsene Ecke unterliegt, lässt sich (wie bisher) über die Biotopverordnung regeln.

Des Weiteren sollte in die Liste der geschützten Biotope auch Gebüsche aufgenommen werden. Zwar sind in § 30 Abs. 2 BNatSchG „Gebüsche trockenwarmer Standorte“ angeführt. Diese Beschränkung ist jedoch nicht schlüssig. Mit Gebüsch bewachsene Flächen im Randbereich von Städten oder als Feldzwickel in der Agrarlandschaft sind allgemein als Lebensstätte vor allem für Heckenvögel und Kleinsäuger von großer Bedeutung. Dies ist besonders vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Knickaufwuchs infolge des verstärkten seitlichen Schlägelns immer schmaler gehalten wird und Knicks mittlerweile kaum noch Saumstreifen als Puffer gegenüber Nutzungseinflüssen aufweisen. Auf flächige Gebüschformationen wirken sich die Umgebungseinflüsse dagegen weniger gravierend aus. – Bis 2007 waren solche Landschaftselemente als „sonstige Sukzessionsflächen“ gesetzlich geschützt, genießen seitdem jedoch keinen Schutz mehr.

Begrüßt wird die Ergänzung der Auflistung des § 30 Abs. 2 BNatSchG um Knicks, Alleen und „artenreiche Steilhänge und Bachschluchten“. Zu letzteren ist allerdings aus naturschutzfachlicher Sicht anzumerken, dass die ökologische bzw. landschaftliche Wertigkeit von Biotoptypen nicht an deren Artenvielfalt gebunden sein muss (siehe z.B. Dünen, die im Vergleich zu anderen Biotoptypen artenarm sind). Dies gilt gerade auch für die häufig dicht mit Gehölzen bestandenen Steilhänge (und Bachschluchten). Wie in vielen Waldformationen wird die Krautschicht infolge der starken Beschattung oft nur aus wenigen Arten gebildet, wobei darunter aber durchaus seltene vorhanden sein können. Auf den Zusatz „artenreich“ sollte also verzichtet werden.

Richtig ist, die nach § 30 Abs. 3 BNatSchG grundsätzlich für alle Biotoptypen geltende Möglichkeit der Ausnahmegewährung von den Verbotstatbeständen stark zu beschränken und Eingriffe nur auf Grundlage von Befreiungen gem. § 67 BNatSchG genehmigen zu lassen. Diese Bestimmung sollte auch wieder für Knicks gelten. Die seit 2007 geltende Regelung, nach der Knicks bei einem Ausgleich in Form von Versetzung oder Neuanlage entfernt werden können, hat sich nicht bewährt. Problematisch ist insbesondere, dass der Ausgleich in Form von Versetzung oder Neuanlage den Verlust an über Jahrhunderte gewachsener Struktur der betroffenen Wallhecke (u.a. alte Knickgehölze mit ihren Stubben, ältere Überhälter, ausgehagerte Wälle mit kleinräumig differenzierten Vegetationsverhältnissen) nicht kompensieren kann. Der diesbezügliche Erlass des MLUR bietet hierfür keine Lösung. Die Möglichkeit, eine Knickbeseitigung im Rahmen einer Befreiung vorzunehmen, lässt gem. § 67 BNatSchG auch die Berücksichtigung agrarwirtschaftlicher Gründe zu.

Nach § 21 Abs. 6 Satz 2 sollen Knicks und Kleingewässer – im Gegensatz zu den anderen gesetzlich geschützten Biotoptypen – nicht gem. § 30 Abs. 7 registriert werden. Wegen des hohen Gefährdungsdrucks, unter dem beide Biotoptypen stehen, ist diese Ausnahme allerdings nicht gerechtfertigt. Anzumerken ist, dass unter „Registrierung“ nicht die textliche Beschreibung jedes einzelnen Knicks oder Kleingewässers verstanden werden muss. Beide Landschaftselemente lassen sich gut über Luftbilder erfassen, mit denen zumindest deren Existenz dokumentiert und damit eine unbemerkte illegale Beseitigung wesentlich erschwert wird.

Die in § 21 Abs. 4 LNatschG-E als Erweiterung von § 30 Abs. 6 BNatSchG getroffene Formulierung, nach der auf Vertragsnaturschutzflächen nach Vertragsablauf neben der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung auch die „Wiederaufnahme einer sonstigen Nutzung“ stattfinden darf, ist zu unscharf und sollte deswegen entfallen. Zur Verdeutlichung der daraus möglicherweise erwachsenden Problematik: Auf Grundlage dieser Passage könnte z.B. der Anspruch auf Nutzung einer mageren, artenreichen Grünlandfläche als Start- und Landeplatz für mit Verbrennungsmotor betriebene (und damit lärmintensive) Modellflugzeuge erhoben werden, wenn eine solche Nutzung vor Vertragsbeginn dort stattfand, obwohl inzwischen die Genehmigungslage für Modellflughäfen oder die Situation im nahen Umfeld der Fläche (z.B. Ansiedlung gefährdeter, störungsempfindlicher Vögel) eine andere ist.

§ 24 Allgemeine Schutzvorschriften (für Natura 2000-Gebiete)

Die in Abs. 1 erfolgte explizite Erwähnung eines grundsätzlichen Verbots des Grünlandumbruchs und der Verstärkung der Binnenentwässerung erscheint aus folgenden Gründen problematisch:

1. Die nachstehende Ausnahmeregelung kann bei Anwendung zu einer naturschutzfachlich unzulänglichen Kompensation führen. So sind Dauergrünlandflächen nicht einfach austauschbar, wie § 24 Abs. 1 suggeriert. Ihre Eignung für den Vogelschutz hängt vielmehr von ihrer Lage und ihrem Zuschnitt (z.B. Gänseäsungflächen in Gewässernähe) und ihren Standortverhältnissen (v.a. Bodenfeuchtigkeit) ab. Ähnliches gilt für die Kompensation beim Ausbau der Drainage. Die flächige Absenkung des Grundwasserspiegels durch tiefergehende Drainage lässt sich nicht mit „biotopgestaltenden Maßnahmen“ (z.B. Anlage eines Tümpels) ausgleichen.

2. Auch wenn in der Begründung darauf verwiesen wird, dass es sich dabei nicht um „Ausnahmen“, sondern um „Maßnahmen“ handle, sind es faktisch Ausnahmesachverhalte. Sie werden derartig explizit benannt, dass Landwirtschaftsvertreter daraus ein ‚Recht‘ auf Inanspruchnahme ableiten könnten. Zudem wird, entgegen der Behauptung in der Begründung (S. 112), die Ausnahmeregelung des § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG nicht unterbunden, sondern erweitert.

Zudem ist die pauschale Freistellung der „land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis“ (Abs. 1) vom Verschlechterungsverbot kritisch zu sehen. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis erfolgende Bewirtschaftungsänderungen (z.B. Maisanbau anstelle von Getreide, Koniferenunterbau in Laubwäldern, fischereiliche Besitzmaßnahmen) können durchaus zu erheblichen Beeinträchtigungen i.S.d. § 33 Abs. 1 BNatSchG führen und würden damit in Natura-2000-Gebieten Konflikte mit dem dort unbedingt zu beachtenden Verschlechterungsverbot verursachen. Zu beachten ist, dass das im EU-Naturschutzrecht verankerte Verschlechterungsverbot nicht durch die nationale Gesetzgebung relativiert werden darf.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte der Abs. 1 des § 24 gestrichen werden.

§ 26 Gentechnisch veränderte Organismen

Die Genehmigungsfiktion (zwei Monate nach Anzeige) ist angesichts der komplizierten Materie nicht gerechtfertigt.

§ 28 Tiergehege

Der in Abs. 1 ausgedrückte, gegenüber dem BNatSchG strengere Genehmigungsvorbehalt ist angebracht.

Weitere Anmerkung zum Kapitel 5 Artenschutz

Die Artenschutzvorschriften des BNatSchG enthalten im Gegensatz zum LNatSchG in seiner bisherigen Fassung (§ 34 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2) keine Bestimmung zum Schutz der Nistplätze bestimmter gefährdeter Großvogelarten. Da die Artenschutzbestimmungen des BNatSchG abweichungsfest sind, d.h. offenbar auch nicht zugunsten des Artenschutzes erweitert bzw. konkretisiert werden dürfen, dürfte leider keine Möglichkeit bestehen, den Nistplatzschutz inhaltlich im neuen LNatSchG zu verankern. Deswegen bittet der NABU dafür zu sorgen, dass vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als oberste Naturschutzbehörde eine entsprechende Bestimmung zumindest in Form einer Richtlinie zeitnah erarbeitet wird.

§ 35 Schutzstreifen an Gewässern

Der nach § 61 Abs. 1 BNatSchG für bauliche Anlagen gegenüber Küstengewässern einzuhaltende Abstand von 150 m ist in das LNatSchG zu übernehmen. Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 haben die Länder die Befugnis nur für „weiter gehende Vorschriften“, d.h. sie können die Vorgaben des BNatSchG zwar im Sinne des Naturschutzes, nicht aber zugunsten von Nutzungsinteressen erweitern. Der im LNatSchG-E vorgesehene (und bisher geltende) Abstand von 100 m muss deshalb auf 150 m erhöht werden.

§ 42 Landesnaturschutzverband

Sowohl nach der derzeit rechtsgültigen Fassung wie nach dem LNatSchG-E können im LNV Vereine mitwirken, die sich weder vorrangig dem Naturschutz widmen noch den Belangen des Naturschutzes Vorrang bei einem Widerspruch mit anderen Vereinsinteressen einräumen, sondern im Gegenteil Nutzungsinteressen voranstellen. Auf diese Weise können Vereine im LNV Mitgliedschaft beanspruchen, die dessen Zielsetzung gem. § 41 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG-E, „für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes im Lande Schleswig-Holstein einzutreten“, selbst nicht vertreten. Deshalb sollten für die Ausgestaltung des § 42 die diesbezüglichen Formulierungen des ehemaligen LNatSchG i.d.F.v. 2003 übernommen werden.

§ 50 Vorkaufsrecht

Der Verzicht auf die Möglichkeit, ein Vorkaufsrecht des Landes für naturschutzrelevante Flächen gesetzlich zu verankern, ist unklug. Etliche Projekte, v.a. Vorhaben zur Regenerierung von Feuchtgebieten, wären ohne die Möglichkeit des Vorkaufs nicht realisierbar gewesen. Gerade im Hinblick auf die bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie anstehenden Notwendigkeiten der Flächensicherung dürfte die Ausübung des Vorkaufs in manchen Fällen unumgänglich sein. – Das Recht auf Vorkauf besteht für diverse allgemeinwohlbezogene Situationen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Naturschutz davon ausgenommen sein soll.

§ 60 Bestehende Naturschutzgebietsverordnungen

In den meisten Naturschutzgebietsverordnungen wird neben dem Betreten auch das Befahren (mit Wasser- oder Landfahrzeugen) der Gebiete eingeschränkt. Dementsprechend sollte der letzte Satz des § 60 ergänzt werden.

Fritz Heydemann
NABU Schleswig-Holstein